

## Statuten des Vereins

# IG-ARCHITEKTUR

### § 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Interessensgemeinschaft Architektur".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit weltweit. Das Schwergewicht seiner Tätigkeit liegt in Österreich.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung und die Vernetzung engagierter Architekturschaffender, die Verbesserung der beruflichen Rahmenbedingungen von Architekturschaffenden und eine bessere Wahrnehmung und Wertschätzung der Leistungen von Architekturschaffenden durch AuftraggeberInnen, Öffentlichkeit und Politik.

### § 3 Tätigkeit zur Verwirklichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle Tätigkeiten verwirklicht werden :
  - a) Initiativen und Serviceleistungen zur Verbesserung der beruflichen Rahmenbedingungen;
  - b) Vorträge; Versammlungen, Diskussionsveranstaltungen;
  - c) Gesellige Zusammenkünfte;
  - d) PR und Marketing;
  - e) Publikation der Arbeiten der Vereinsmitglieder in Form von Tonträgern, Broschüren, Katalogen, Büchern, Ausstellungen, Filmen, Videos, etc;
  - f) Wissenschaftliche Arbeit.
- (2) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge;
  - b) Erträgnisse aus vereinseigenen Veranstaltungen und dem Verkauf von vereinseigenen Publikationen;
  - c) Förderungen, Sponsoring, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

### § 4 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle physischen und juristischen Personen sein, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen wollen. Jede/r, der/die die Ziele des Vereins unterstützt, kann dem Verein beitreten.
- (2) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche sowie Netzwerkmitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Netzwerkmitglieder sind zivilgesellschaftlich engagierte Institutionen oder Organisationen, die die Vereinsziele unterstützen und das inhaltliche Netzwerk abbilden.  
Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Juristische Personen können nur außerordentliche Mitglieder oder Netzwerkmitglieder sein.

- (3) Über die Aufnahme ordentlicher, außerordentlicher und Netzwerkmitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen das Versagen des Erwerbes der Mitgliedschaft durch den Vorstand ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss durch den Vorstand. Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft außerdem durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Ein freiwilliger Austritt kann jederzeit, unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten, erfolgen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand kann wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied streichen (ausschließen) wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher, nachweislicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (5) Gegen den Ausschluss bzw. die Streichung kann das betroffene Mitglied bei der Generalversammlung Berufung einlegen.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Alle Mitglieder sind in der Generalversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt. Ein Zehntel der Mitglieder hat das Recht, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- (2) Der Vorstand hat jedem Mitglied auf sein Verlangen die Vereinsstatuten auszufolgen.
- (3) Soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, sind alle Mitglieder gleich zu behandeln.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen, dem Zweck und dem Fortkommen des Vereins schädlich sein könnte. Sie haben weiters die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und den Mitgliedsbeitrag in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe pünktlich zu bezahlen.

#### **§ 7 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die RechnungsprüferInnen und das Schiedsgericht.

#### **§ 8 Die Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder binnen vier Wochen vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Generalversammlung kann ebenso auf schriftlichen Antrag binnen vier Wochen durch mindestens 5 Vorstandsmitglieder oder auf Verlangen beider RechnungsprüferInnen einberufen werden.
- (3) Zur ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich, per Fax oder E-Mail, einzuladen. Die Einladung hat durch den Vorstand zu erfolgen. Der Einladung ist eine zumindest vorläufige Tagesordnung beizufügen.
- (4) Anträge zur Generalversammlung können jederzeit eingebracht werden.

- (5) In der Generalversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Das Stimmrecht juristischer Personen wird durch die vertretungsbefugten Organe oder eine/n Bevollmächtigte/n ausgeübt.
- (6) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur in der Einladung festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so erlangt sie nach einer Wartezeit von 30 Minuten ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder Beschlussfähigkeit.

### **§ 9 Aufgaben der Generalversammlung**

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
  2. Beschluss über den Voranschlag.
  3. Wahl der Vereinsorgane, insbesondere Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen.
  4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
  5. Ernennung einer Person zum Ehrenmitglied über Antrag des Vorstandes.
  6. Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds und das Versagen des Erwerbes der Mitgliedschaft durch den Vorstand.
  7. Beschlussfassung über Statutenänderung oder die freiwillige Auflösung des Vereins.
  8. Beratung und Beschlussfassung aller die Tätigkeit des Vereins betreffenden grundlegenden Angelegenheiten.
  9. Genehmigung von Rechtsgeschäften, die zwischen den RechnungsprüferInnen und dem Verein abgeschlossen werden
- (2) Die Generalversammlung fasst mit Ausnahme der in Abs. 1 Z 7 genannten Angelegenheiten ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Für die in Abs 1 Z 7 genannten Angelegenheiten ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem vorsitzenden Vorstandsmitglied und seiner/ihrer StellvertreterIn sowie dem für die Finanzgebarung des Vereins verantwortlichen Vorstandsmitglied und seiner/ihrer StellvertreterIn. Weiters besteht der Vorstand aus mindestens 6 und höchstens 14 weiteren Mitgliedern. Der Vorstand ist nach Möglichkeit geschlechterparitatisch zu besetzen. Im Vorstand sollen die regionalen Gruppen des Vereins IG Architektur angemessen repräsentiert sein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind durch die Generalversammlung zu wählen. Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre, außer in den Fällen des Abs. 6, 7 und 8 aber jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand wird vom vorsitzenden Vorstandsmitglied, bei dessen Verhinderung vom jeweils jüngsten Vorstandsmitglied, einberufen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und erhält jedenfalls nach 15 Minuten Wartezeit seine Beschlussfähigkeit, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben die MitarbeiterInnen des Vereins zu seinen Sitzungen kooptieren.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jüngsten Mitglieds.
- (6) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

- (7) Die Generalversammlung kann jederzeit einzelne Vorstandsmitglieder ihrer Funktion entheben. Die Enthebung des gesamten Vorstandes kann nur gleichzeitig mit der Wahl eines neuen Vorstandes geschehen.
- (8) Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes jedoch an die Generalversammlung. Tritt der gesamte Vorstand zurück, hat dieser jedoch für die dringenden und unaufschiebbaren Geschäfte des Vereins Sorge zu tragen.
- (9) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so sind die RechnungsprüferInnen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen hat.

### **§ 11 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Vertretung des Vereins nach außen entsprechend §12. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht einem anderen Vereinsorgan obliegen. Insbesondere sind dies:

1. Die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Die Vorbereitung der Generalversammlung.
3. Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
4. Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins.
5. Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern.
7. Aufnahme und Kündigung von MitarbeiterInnen des Vereins.

### **§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Das vorsitzende Vorstandsmitglied, seine/ihre StellvertreterIn, das für die Finanzgebarung verantwortliche Vorstandsmitglied und seine/ihre VerteterIn vertreten den Verein nach außen. Es vertreten jeweils zwei vertretungsbefugte Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (2) Das vorsitzende Vorstandsmitglied, bei dessen Verhinderung sein/ihr StellvertreterIn, sollte auch diese/r verhindert sein, das für die Finanzgebarung verantwortliche Vorstandsmitglied bzw. seine/ihre VerteterIn führen den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes sowie der Generalversammlung. Bei Gefahr in Verzug sind sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen im Innenverhältnis der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan bei der nächstmöglichen Gelegenheit.
- (3) Dem vorsitzende Vorstandsmitglied, seine/ihre StellvertreterIn obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

### **§ 13 Die RechnungsprüferInnen**

- (1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Die Bestimmungen des § 10 Abs 6 bis 9 gelten sinngemäß auch für die RechnungsprüferInnen.

#### **§ 14 Das Schiedsgericht**

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Dieses stellt eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den § 577 ZPO dar. Vor der Anrufung eines ordentlichen Gerichtes soll ein Schlichtungsversuch durch das Schiedsgericht vorgenommen werden.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand 2 Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Der andere Streitteil macht innerhalb von 7 Tagen seinerseits 2 Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 7 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zu Vorsitzendem/r des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der letzte Vereinsvorstand hat die Auflösung des Vereins der Vereinsbehörde anzuzeigen und die Abwicklung des Vereins vorzunehmen.
- (3) Das im Falle der Auflösung des Vereins allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.